

Achtung:

Marktordnung gilt als Eintrittskarte für einen Trödelmarktteilnehmer nach dem Parken des Fahrzeuges.
Nicht übertragbar! Ohne Marktordnung kein Einlass!

FLO(H)RIAN

Flohmarkt im Westfalenpark

Preise

Trödel:

18,00 € / Stand (3 lfd. m Front),

6,00 € für jeden zusätzlichen angefangenen lfd. Meter

Antikes / Kunsthandwerk:

18,00 € / lfd. Meter (Preise inkl. MwSt.)

Keine Neuware

Die Tiefe des Verkaufstisches darf 2,00 Meter nicht überschreiten!

Die Tiefe des Standes sollte in der Regel 3,00 Meter nicht überschreiten!

Bitte **Warnlichtanlage** einschalten!

Im gesamten Park bitte **Schritttempo fahren!**

Hinweise für den Aufbau:

Bitte die Wiesenflächen nicht befahren! Wiesen sind keine Abkürzungen. Bitte beachten Sie die Absperrungen. Das Befahren der Wiesen führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung.

Da der Park gegen 9.00 Uhr geöffnet wird, muss ab ca. 8.30 Uhr der Fahrverkehr beendet sein.

Bitte deshalb zuerst entladen, dann das Fahrzeug aus dem Park fahren und erst danach den Stand aufbauen.

Hinweise für den Abbau:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Fahrverkehr im Westfalenpark erst zugelassen werden kann, wenn die Anzahl der Besucher so gering ist, dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann, frühestens ab 18.30 Uhr, evtl. auch etwas später.

Wir werden bei der Entscheidung, ob wir Fahrverkehr zulassen, auch Ihren Wunsch nach einer frühzeitigen Heimfahrt berücksichtigen. Bitte warten Sie, bis wir Ihnen Bescheid geben.

Die Standgebühr ist vor Verlassen des Parks an das Aufsichtspersonal zu zahlen. Bitte halten Sie den Betrag für die Standgebühr möglichst passend bereit!

Die nachfolgende Marktordnung ist **unbedingt** zu beachten!

Marktordnung Flo(h)rian

1. Veranstalter:

Veranstalter sind die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich Parkanlagen, Westfalenparkbüro, An der Buschmühle 3, 44139 Dortmund.

2. Zulassung:

Zugelassen sind in- und ausländische Firmen sowie Privatpersonen. Über eine Zulassung entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung ohne nähere Bezeichnung der Gründe abzulehnen. Händler, die trotz bestätigter Anmeldung zweimal nicht erschienen sind, werden von der Teilnahme an zukünftigen Trödelmärkten ausgeschlossen.

3. Anmeldungen:

Die Anmeldung erfolgt bei dem Veranstalter. Anmeldungen werden schriftlich, per Fax oder Email entgegengenommen. Die Einsendung des unterschriebenen Anmeldebogens gilt als Vertragsannahme im Sinne des § 145 BGB sowie als Anerkennung der Marktordnung.

Bei gewerblichen Trödlern werden die Anmeldungen nur mit Angabe des Warensortiments zugelassen.

4. Ausstellungsobjekte:

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt und verkauft werden, die von der Art und Beschaffenheit in den Rahmen eines Antiquitäten- bzw. Trödelmarktes passen.

4.1 Verkaufsverbot:

Neuware, Waffen, NS-Artikel, Pornographie und zum Verzehr geeignete Waren dürfen nicht ausgestellt und verkauft werden.

4.2 Nicht genehmigte Ausstellungsobjekte können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

4.3 Falls von einem Aussteller wiederholt nicht genehmigte Waren angeboten werden, hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen.

5. Der Veranstalter entscheidet bindend über die Einstufung der Stände / des Warensortiments der Händler in die Sparten Hobbytrödler und Kunsthandwerk / Antikes.

Bei gemischtem Sortiment sind die jeweiligen Gebühren pro Sortiment zu entrichten.

6. Standgebühr:

Die Standgebühr wird im Verlauf der Veranstaltung durch den Veranstalter bzw. die Mitarbeiter des Westfalenparkbüros von jedem Aussteller kassiert. Das Verlassen des Veranstaltungsgeländes ohne die Gebühren entrichtet zu haben, ist nicht erlaubt.

Trödel pauschal 18,00 € pro Stand (Verkaufsfläche max. 3 lfd. Meter Front und 2 m Tiefe), 6,00 € für jeden zusätzlichen angefangenen lfd. Meter, bei Antiquitäten, Kunsthandwerk 18,00 € / lfd. Meter Front und 2 Meter Tiefe. Die Standgebühren verstehen sich inkl. gesetzl. MwSt..

Die Tiefe eines Standes sollte 3 Meter nicht überschreiten, die Tiefe des Verkaufstisches darf max. 2,00 Meter betragen.

7. Standzuteilung:

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Stände werden in der Reihenfolge der Einfahrt in der Weise zugeteilt, dass die Ausstellung ein möglichst ausdrucksvolles und einheitliches Bild erhält. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Zuteilung.

Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch gewährt werden.

8. Abbau:

Der Abbau der Ausstellungsgüter darf grundsätzlich nur nach Ende der Veranstaltung nach Anweisungen des Veranstalters erfolgen.

9. Haftungsausschluss:

Für Schäden, die Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthalts oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungsräumen durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände erleiden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Veranstalter haftet für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter nur, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintritt, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadensersatzansprüche jedweder Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden.

In Fällen höherer Gewalt und/oder notwendiger Evakuierungen des Parks (z.B. aufgrund eines Unfalls, plötzlich auftretender heftiger Unwetter, Bombendrohung o.ä.), übernimmt der Veranstalter für das Eigentum der Händler und Standaufsteller keine Verantwortung und ist von der Haftung freigestellt. Kommt es aus Gründen, welche außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen und somit der Veranstalter nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung der Durchführung der Veranstaltung, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung von Kosten. Eine Erstattung der Standgebühren erfolgt nicht.

Das Mitbringen von feuergefährlichen Gegenständen (Gasflaschen) ist strengstens untersagt.

10. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Ausstellungsgeländes.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Am Stand angefallener Müll sowie sämtliche nicht verkaufte Ware sind von jedem Aussteller selbst wieder mitzunehmen.

Bei nicht gereinigt verlassenen Standplatz wird von dem entsprechenden Aussteller ein Reinigungsentgelt in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

Die vorhandenen Mülltonnen sind ausschließlich zur Entsorgung von normalem Müll und nicht zur Entsorgung von restlicher Trödelware oder Verpackung zu benutzen.

Nicht abgeholte, liegen gelassene oder vergessene Waren darf der Veranstalter entsorgen. Der Veranstalter behält sich vor, für die Entsorgung Kosten geltend zu machen.

11. Darbietungen und akustische Übertragungen, Werbung

Eine Produktwerbung durch Darbietungen, Übertragungen oder Durchsagen ist nicht gestattet. Werbung durch Verteilen von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher ist ebenfalls nicht gestattet. Verteilung von Werbemitteln für andere Ausstellungen und Veranstaltungen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

12. Fotografieren und Zeichnen

Gewerbsmäßiges Zeichnen und Fotografieren auf dem Ausstellungsgelände bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

13. Hausrecht

Auf dem Ausstellungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters und seinen Mitarbeitern ist unbedingt Folge zu leisten.

14. Parkregelungen

Das Befahren des Parkgeländes ist nur bis 8.30 Uhr gestattet. Nach dem Be- und Entladen muss das Fahrzeug umgehend aus dem Park gefahren werden und zwar vor Beginn des Standaufbaus bis spätestens 9.00 Uhr. Das Aufbauen der Stände muss bis 11.00 Uhr abgeschlossen sein.

Das Befahren und Verlassen des Geländes (Abbau) ist frühestens ab 18.30 Uhr gestattet. Näheres regelt der Veranstalter.

Fahrzeuge, die trotz Aufforderung nicht zu den festgesetzten Zeiten aus dem Gelände entfernt werden, werden von einem Abschleppunternehmen auf Kosten des Ausstellers entfernt. Gleichzeitig erfolgt ein Ausschluss von diesem und weiteren Trödelmärkten.

16. Standaufbau

Der Händler hat für einen sicheren und ordentlichen Stand Sorge zu tragen. Der Aufbau erfolgt so, dass für die Besucher eine Durchgangsstraße (Rettenweg) von 3,50 m entsteht.

17. Befahren der Wiesen

Das Befahren der Wiesenflächen mit Fahrzeugen ist strikt untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung geahndet. Weiterhin behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

18. Parkeintritt

Der Aussteller und eine Begleitperson erhalten gegen Vorlage der Marktordnung bei erstmaligem Einlass freien Eintritt in den Park.

19. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung erhobenen persönlichen Daten werden vom Westfalenparkbüro ausschließlich zum Zweck der Organisation der Teilnahme am Trödelmarkt nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW verarbeitet.

20. Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

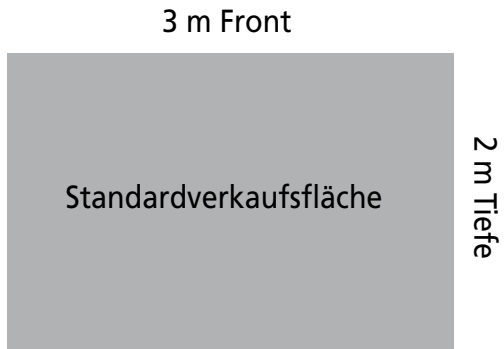
21. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.

Musterskizzen zu Standgröße/-aufbau und Gebührenberechnung

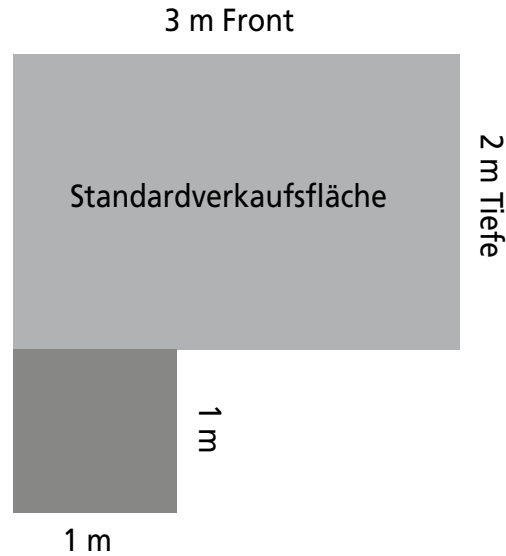
1. Standardgröße

3x2 m = 18,00 €



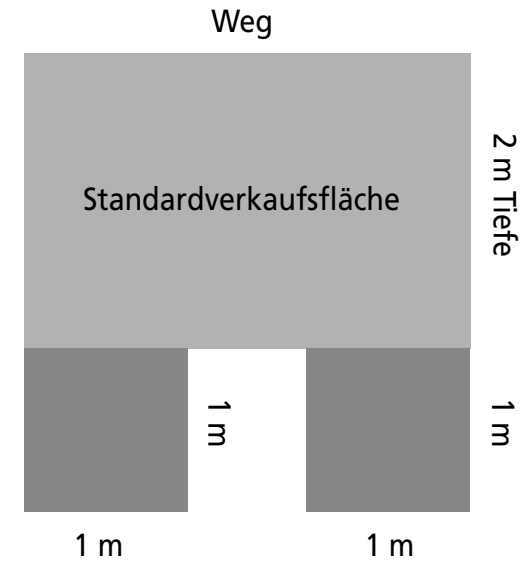
2. Halbe Ecklösung Standard 3x2 m

plus 1 m = 24,00 €



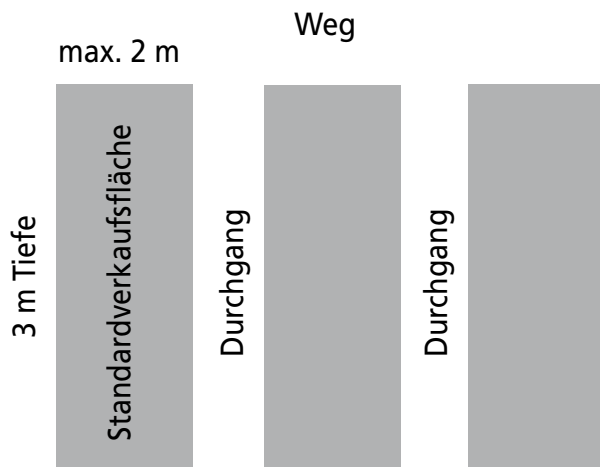
3. Ecklösung Standard 3x2 m

plus 1 m plus 1 m = 30,00 €



4. Reihenlösung im Beispiel Standard 3 x 2 m

18,00 € plus 6 Zusatzmeter á 6,00 € = 54,00 €



5. U-Form im Beispiel Standard 3x2 m 18,00 € plus 8 Zusatzmeter á 6,00 € = 66,00 €

